

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erstattung von Auslagen im Rahmen einer freiwilligen Tätigkeit bzw. eines bürgerschaftlichen Ehrenamtes

Präambel

Seit Jahren hat die städtische Freiwilligen-Agentur ein breitgefächertes Fortbildungsprogramm in ihre Angebote integriert, welches Vorschläge von Osnabrücker Einrichtungen sowie der freiwillig Engagierten fortwährend berücksichtigt. Zur Anerkennung des freiwilligen Engagements richtet die Stadt Osnabrück jährlich den „Tag des Ehrenamtes“ aus. Zudem sollen innovative, freiwillig engagierte Projekte gefördert werden.

Die Stadt Osnabrück schätzt das vielfältige freiwillige und ehrenamtliche Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger. Deshalb hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 11.02.2020 die Verwaltung beauftragt, ein **lokales Konzept zur finanziellen Unterstützung und Förderung ehrenamtlichen Engagements** zu entwickeln.

Für das **Kommunale Konzept für Aufwandsentschädigungen, Anerkennungskultur sowie Fortbildungen für Ehrenamtliche** hat der Rat in seiner Sitzung am 15.12.2020 nach Beschlussfassung im Finanzausschuss zum Doppelhaushalt 2021/2022 ein Budget ab 2022 in Höhe von 10.000,- € zur Verfügung gestellt. Hiervon werden im Rahmen dieser Richtlinie 5.000,- € für die **Gewährung von Zuwendungen zur Erstattung von Fahrtkosten im Rahmen einer freiwilligen Tätigkeit** bzw. eines bürgerschaftlichen Ehrenamtes zur Verfügung gestellt.

Der Rat der Stadt Osnabrück macht nach § 20 der *„Verfahrensrichtlinie der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte“*, von seiner Richtlinienkompetenz Gebrauch und beschließt diese Richtlinie abweichend von der übergeordneten *„Verfahrensrichtlinie“*, welche für die Projektförderung (§ 2 Nr.1) und die institutionelle Förderung (§ 2 Nr.2) von in der Regel Großprojekten erlassen wurde und die Übernahme von Aufwendungen bzw. Auslagen wie Fahrtkostenerstattungen nach § 1 Abs.3 i.V. mit Abs.2 ausdrücklich ausschließt.

Die vorliegende Richtlinie - mit der Intention der Förderung des Ehrenamtes - braucht nicht den strengen Anforderungen der o.g. *„Verfahrensrichtlinie“* zu entsprechen und trifft stattdessen eigenständige Regelungen. Hierdurch soll die Praktikabilität einer schnellen und bürgerfreundlichen Bewilligung und Abwicklung durch die Verwaltung ermöglicht und der Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduziert werden, der bei dieser Förderung bei spiegelgleicher Formulierung und Anwendung der an sich übergeordneten o.g. *„Verfahrensrichtlinie“* völlig außer Verhältnis zwischen Fördersumme, Personalkosten der Verwaltung und Verwaltungsaufwand stehen würde.

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden ausschließlich Fahrtkosten für den direkten Hin- und Rückweg vom Ort des freiwilligen Engagements bis zum Wohnort des/der Antragsstellenden bzw. Sitz der Organisation, für die der/die Engagierte tätig ist.

(2) Nicht erstattungsfähig sind Sachkosten und Personalkosten.

§ 2 Antragsberechtigte

- Im Rahmen der Förderrichtlinie sind freiwillig engagierte Bürger:innen der Stadt Osnabrück antragsberechtigt und
- Bürger:innen des Landkreises Osnabrück, die ein freiwilliges Engagement innerhalb der Stadt Osnabrück ausüben.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert wird ausschließlich die Erstattung von Fahrtkosten nach § 1 (1).
- (2) Eine Erstattung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Osnabrück. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (2) Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 350 Euro pro Person und Jahr.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag ist binnen 30 Tagen nach der Fahrt zu stellen.
- (2) Die Förderung ist schriftlich unter Verwendung des bei der Stadt Osnabrück, Sachgebiet Bürgerbeteiligung, Freiwilligenengagement und Senioren, Freiwilligen-Agentur, Bierstraße 32a, 49074 Osnabrück, erhältlichen Antragsformulars zu beantragen. Der entsprechende Vordruck ist auch im Internet online abrufbar (www.osnabrueck.de). Der Antrag ist per Post oder persönlich dort einzureichen. Dem Antrag sind eine Kopie des Personalausweises und der Original-Beleg (z. B. Fahrtticket, Quittung, Fahrtenbuch) beizufügen.

§ 6 Bewilligung der Förderung

- (1) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.
- (2) Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung, die dem Antragstellenden schriftlich mitgeteilt wird. Da es sich gemäß § 4

Abs.1 um eine freiwillige Leistung der Stadt Osnabrück handelt, ergeht hierüber kein Bewilligungsbescheid. Die Fahrtkostenerstattung ist nicht einklagbar.

§ 7 Auszahlung der Auslagenerstattung

Die Auszahlung der Erstattung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Originalbeleges und dem Personalausweis des/der Antragstellenden. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

§ 8 Rückforderung der Erstattung

Sollte sich nach Auszahlung herausstellen, dass die Fahrtkosten zu Unrecht ausgezahlt wurden und der Grund hierfür auf einem Verschulden des Empfängers der Fahrtkostenerstattung beruht, so ist der Betrag seitens der Behörde zurückzufordern und vom Empfänger zurückzuzahlen.

§ 9 Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Osnabrück vom 15.03.2022 in Kraft.